



Um die europaweite Ausschreibung von Wärmedämmverbund- und Putzarbeiten gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Sachsen zu vergabeschädlichen Bieterbedingungen

Urkalkulation falsch vorgelegt: Ausschluss

Gegenstand eines europaweit offenen Verfahrens waren Bauleistungen (Wärmedämmverbund- und Putzarbeiten) im Rahmen des Umbaus und der Erweiterung einer Schule. In den Vergabeunterlagen war unter anderem festgelegt: „Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation [...] zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.“ In den zusätzlichen Vertragsbedingungen war zudem bestimmt, dass der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben habe.

Nach Ablauf der Angebotsabgabefrist hat die ausschreibende Stelle die Urkalkulation von mehreren Bietern abgefordert. Ein Bieter hat daraufhin seine Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag überreicht, auf dem die Be-

merkung verzeichnet war: „Nur Öffnen im Beisein der Firma [...]“. Die Vergabestelle hat dieses Angebot deshalb vom Verfahren ausgeschlossen. Der Bieter rügte seinen Verfahrensausschluss erfolg-

los und beantragte ein Nachprüfungsverfahren.

Die Vergabekammer Sachsen (Beschluss vom 11. November 2015 – 1/SVK/035-15) gab dem öffentlichen Auftraggeber Recht.

Denn eine unter einer Bedingung abgegebene Erklärung gilt als nicht abgegeben. Schon das Oberlandesgericht Düsseldorf hat dies ausdrücklich in einer Entscheidung aus dem Jahr 2010 für einen

entsprechenden Vermerk auf der Urkalkulation entschieden. Der öffentliche Auftraggeber ist nicht befugt, die von einem Bieter eingereichten Unterlagen oder Erklärungen gegen dessen erklärten Willen zu öffnen und einzusehen. Er ist an die Vorgabe eines Bieters, ein Umschlag dürfe nur in seinem bzw. dem Beisein eines Vertreters geöffnet werden, rechtlich gebunden. Solche Vorgaben, Vorbehalte oder Bedingungen eines Bieters sind vergaberechtlich aber nicht zugelassen und nicht hinzunehmen. Werden von einem Bieter gleichwohl derartige Vorgaben etc. getroffen, sind die mit einer Bedingung oder einem Vorbehalt belegten Erklärungen oder Unterlagen im Rechtssinne als nicht abgegeben beziehungsweise eingereicht zu werten. Die eingegangenen Angebote müssen dem öffentlichen Auftraggeber in jeder durch die Auftragsbekanntma-

chung und die Vergabeunterlagen vorgegebenen Hinsicht zur vorbehaltlosen Kenntnisnahme und Prüfung offen stehen.

So lag der Fall auch hier. Durch den Vermerk auf dem Umschlag des Bieters ist eine uneingeschränkte Kenntnisnahme durch die Vergabestelle nicht möglich. Eine solche war aber sowohl nach den Bewerbungsbedingungen als auch nach den Vertragsbedingungen gefordert. Insoweit findet sich dort keine Einschränkung dahin, dass die Urkalkulation nur im Beisein des Bieters geöffnet werden durfte. Die Urkalkulation war deshalb ohne Einschränkungen vorzulegen. Wurde die Urkalkulation hingegen mit nicht zugelassenen Einschränkungen – wie hier – eingereicht, so gilt sie als nicht abgegeben. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

18. Beschaffungskonferenz in Berlin

Vergabe im Mittelpunkt

Wie wirkt sich das Vergabemodernisierungsgesetz in der Praxis aus? Die 18. Beschaffungskonferenz am 15. und 16. September 2016 in Berlin stellt erste Erfahrungen im Umgang mit den neuen Regelungen in den Fokus und zielt darauf ab, bei der Entwicklung neuer Routinen sowohl Einkäufer als auch Unternehmen zu unterstützen.

Als zentrale Weiterbildungsveranstaltung für die Branche diskutieren Jahr für Jahr über 350 Teilnehmer bei der Konferenz die Veränderungen im öffentlichen Auftragswesen nicht nur von der rechtlichen Seite sondern ganzheitlich. Daher werden auch Mitte September 2016 wieder praktische Tipps und Tools für die Digitalisierung und Prozessoptimierung des öffentlichen Einkaufs, unter anderem mittels E-Vergabe und E-Shops, die professionelle Umsetzung von öffentlichen Projekten, die Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Aspekte und die notwendige Pro-

fessionalisierung der Einkäufer im Mittelpunkt stehen. Denn nur ein effizientes und transparentes öffentliches Auftragswesen ist attraktiv für Unternehmen. Auf der 18. Beschaffungskonferenz diskutieren unter anderem Staatssekretär Rainer Sontowski (Bundeswirtschaftsministerium), Sven Egedy (Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums), Annette Karstedt-Meierrieks (DIHK), Stefan Ebert (hessisches Finanzministerium), Kristin Stechemesser (Umweltbundesamt), Professor Michael Eßig (Universität der Bundeswehr) u.v.m.

Die Teilnehmer erfahren konkrete Antworten aus erster Hand auf Fragen rund um das Vergaberecht, aktuelle Entscheidungen der Oberlandesgerichte und Vergabekammern, die Nutzung von innovativen Technologien und die Weiterentwicklung des öffentlichen Vergabewesens. > **BSZ**

<http://wegweiser.de/de/18-beschaffungskonferenz-2016>

Relaunch Onlineportal „Kompass Nachhaltigkeit“

Das Onlineportal „Kompass Nachhaltigkeit“ (kompass-nachhaltigkeit.de) unterstützt Bund, Länder und Kommunen beim sozial- und umweltverträglichen Einkauf. Es wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert und wurde jetzt insbesondere in Folge der Vergaberechtsreform 2016 umfassend überarbeitet. Mit der Vergaberechtsreform 2016 wurden die Möglichkeiten, umweltbezogene und soziale Aspekte im Rahmen von Vergabeverfahren zu berücksichtigen gestärkt. Beschaffer erhalten über das Onlineportal praxisnahe Informationen und Hilfestellungen zur künftig stärkeren Berücksichtigung von sogenannten strategischen Zielen, also Umweltschutz, Arbeits- und Sozialstandards bei der Beschaffung. Neu ist ein Analyseinstrument, mit welchem Gütezeichen (Siegel) miteinander verglichen werden können. > **BSZ**